

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die Wochenmärkte
der Stadt Bielefeld
nebst Gebührentarif

vom 29. Januar 1981
veröffentlicht am 09. Februar 1981

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	28.03.85	29.03.85	Gebührentarif	ÄNDERUNG
2. Änderungssatzung	23.02.87	26.02.87	Gebührentarif	ÄNDERUNG
3. Änderungssatzung	05.12.90	07.12.90	Gebührentarif	ÄNDERUNG
4. Änderungssatzung	17.12.91	19.12.91	Gebührentarif	ÄNDERUNG
5. Änderungssatzung	13.05.93	18.05.93	§ 2	ÄNDERUNG
			§ 4 Abs. 1, 2	ÄNDERUNG
			Gebührentarif (Ziff. I.2, II. und III)	STREICHUNG
6. Änderungssatzung	20.12.93	24.12.93	Gebührentarif	ÄNDERUNG
7. Änderungssatzung	17.12.97	20.12.97	§ 2 § 4 Abs. 2 Gebührentarif	ERGÄNZUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG
8. Änderungssatzung	19.12.01	21.12.01	Gebührentarif	ÄNDERUNG
9. Änderungssatzung	20.12.2005	24.12.05	Gebührentarif	ÄNDERUNG

**Gebührensatzung
für die Wochenmärkte
der Stadt Bielefeld
nebst Gebührentarif**

vom 29. Januar 1981
in der Fassung vom 20. Dezember 2005

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 45), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 28. November 1980, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Oktober 2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Gebührensschuldner

- (1) Wer auf Wochenmärkten der Stadt Bielefeld Marktstände in Anspruch nimmt, hat Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs zu zahlen, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Das gilt auch dann, wenn der Marktstand ohne Zuweisung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Frontlänge des zugewiesenen Marktstandes berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Als Front gilt jede angefangene Seite des Marktstandes, die zum Verkauf bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren für Tagesstände und Dauermarktstände werden in unterschiedlicher Höhe erhoben. In der Gebühr für die Tagesstände wird der Verwaltungsmehraufwand berücksichtigt.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung eines Marktstandes und endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Wer einen ihm zugewiesenen Marktstand nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die zugewiesenen Dauermarktstände wird bei der ersten Veranlagung mit Heranziehungsbescheid erhoben und ist mit dessen Zugang fällig. Vorbehaltlich einer Änderung des Heranziehungsbescheides gilt die erste Veranlagung für die gesamte Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühr für Tagesstände erhebt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (Marktverwaltung) an den Markttagen gegen Quittung, die während der Marktzeit aufzubewahren und der Aufsichtsperson auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Marktstandes fällig.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 1981 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld vom 29. November 1973 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05. Juli 1977 außer Kraft.

*Die 6. Änderungssatzung ist am 01.01.1994 in Kraft getreten.

*Die 7. Änderungssatzung ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.

*Die 8. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

*Die 9. Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

Anlage

zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld
vom 29. Januar 1981
in der Fassung vom 20. Dezember 2005

G e b ü h r e n t a r i f

Die Gebühr beträgt

für Dauermarktstände je anzusetzendem Markttag und Frontmeter
2,60 Euro -einschl. Mehrwertsteuer-,

für Tagesstände je Markttag und Frontmeter
3,05 Euro -einschl. Mehrwertsteuer-.